



## Finanzrichtlinie für die Familienausgleichskassen über die Anwendung der Genfer Regelung für Familienzulagen

### 3.2 Daten in Bezug auf Bilanz- und Betriebsrechnungsposten (Anhang I-C zum Bericht über die tatsächlichen Feststellungen)

#### Allgemeines

Das Formular «Angaben zum Jahr..... für die Familienausgleichskasse .....» soll insbesondere eine einheitliche Darstellung der Rechnungslegung der Ausgleichskassen ermöglichen, die für die Erstellung der konsolidierten Jahresrechnung im Zusammenhang mit den Zulagen erforderlich ist. Es umfasst bestimmte Bilanzposten sowie die Betriebsrechnung.

Dieses Dokument wird auf der Grundlage derselben Posten erstellt, die auch für die Erstellung des von der Revisionsstelle geprüften statutarischen und offiziellen Abschlusses verwendet werden. Diese Posten müssen mit den Daten aus dem Buchhaltungssystem der Kasse übereinstimmen. Diese wird gegebenenfalls die erforderlichen Umgruppierungen vornehmen.

Es ist möglich, dass einige der im Formular genannten Rubriken nicht zutreffend sind. Wenn dies der Fall ist, gibt die Kasse in der entsprechenden Zeile den Wert «0» ein.

Im Gegenteil steht es der Kasse frei, das Formular durch Angabe anderer Rubriken auszufüllen, sofern dies für das richtige Verständnis der Jahresangaben nützlich ist.

#### Erläuterungen zu Bilanz- und Betriebsrechnungsposten

##### A. Bilanzposten

###### Kontokorrent des Ausgleichsfonds

Der Saldo dieses Kontos muss dem/den Saldo(s) entsprechen, der/die gemäss der/den letzten periodischen Meldung(en) mit dem Ausgleichsfonds abzurechnen ist/sind.

###### Vorschuss für Leistungsauszahlungen

Beträge, die vom Ausgleichsfonds als **Vorschuss für Leistungsauszahlungen ausgezahlt** werden, sind unter dieser Rubrik getrennt vom Kontokorrent des Ausgleichsfonds auszuweisen.

In der Finanzrichtlinie unter Ziffer 3.4 «Geldverkehr» wird das Prinzip der temporären Vorauszahlung für Leistungen näher erläutert.

###### Forderungen von Beitragspflichtigen und Begünstigten/leistungsberechtigte Kreditoren

Nur Kassen, die sich für die **Verrechnung** der Familienzulagen **nach Einnahmen und Ausgaben** entschieden haben, müssen diesen Posten dokumentieren und den Saldo per



31. Dezember des Berichtsjahres der folgenden Konten so angeben, wie sie in der Buchhaltung erscheinen:

- Kontokorrent Beitragspflichtige (Beiträge) - Nettosaldo Debitoren/Kreditoren
- Kontokorrent Beitragspflichtige (Schadenersatzforderungen)
- Zulagen, die von den Begünstigten zurückgegeben werden müssen
- Schadenersatzforderungen (Gegenkonto)
- Nichtzustellbare Auszahlungen (Zulagen)
- Saldo Leistungsberechtigte (AF/AN fällig).

## B. Betriebsrechnung

Ausnahmslos **alle Posten**, die sich ausdrücklich auf die Genfer Regelung beziehen, müssen klassifiziert und dem Ausgleichsfonds entsprechend den auf dem Formular angegebenen Rubriken (je nach Art) gemeldet werden.

Die Darstellung der jährlichen Betriebsrechnung ist identisch mit der periodischen Aufstellung. Daher muss die Summierung der periodischen Meldungen den Beträgen entsprechen, die in der jährlichen Betriebsrechnung ausgewiesen werden.

## Einreichung des Formulars

Das Formular ist in dieser Form obligatorisch und muss von der Kasse ausgefüllt, datiert und unterschrieben und an die Revisionsstelle weitergeleitet werden.

Das Formular muss bis am **30. Juni des folgenden Jahres** eingereicht werden.

Nach Überprüfung und Bestätigung der Angaben auf dem Formular wird dieses zum Bericht der Revisionsstelle über die tatsächlichen Feststellungen als *Anhang I-C* hinzugefügt.

<u>Inkrafttreten:</u> 01.01.2009	<u>Datum:</u> 22.02.2021 (gilt ab der Revision des Geschäftsjahres 2020)
<u>Verteilung:</u> Durchführungs- und Revisionsstellen für die Familienzulagen	